

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 28. Februar

2004

Datum	Inhalt	Seite
23.2.2004	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes 1102-3-U, 230-1-U, 791-4-1-U, 7900-1-L	14
9.2.2004	Vierte Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung 601-2-F	16
10.2.2004	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPol) 2038-3-2-3-I	18
11.2.2004	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz 2032-4-11-J	24
12.2.2004	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Telekolleg 2236-10-2-UK	25
16.2.2004	Verordnung über organisationsrechtliche Regelungen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg 2210-2-17-WFK	26
16.2.2004	Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung 411-3-W	27
22.2.2004	Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Februar 2004 – 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02 – zum Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern	29

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen und des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Vom 23. Februar 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten
in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen

Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-U), geändert durch Art. 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer I. Abschnitt eingefügt:

„I. Abschnitt

Überleitung von Zuständigkeiten
in der Landesentwicklung und in Umweltfragen“

Art. 1

Angelegenheiten der Landesentwicklung

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen begründeten Zuständigkeiten für die Raumordnung und die Landesplanung einschließlich der Koordinierung aller die Landesentwicklung berührenden Planungen und die Hinwirkung auf die Verwirklichung raumordnerischer Konzepte stehen dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu. ²Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des Staatsministers.

(2) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Abs. 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.

Art. 2

Angelegenheiten in Umweltfragen

(1) ¹Die durch Vorschriften des bayerischen Lan-

desrechts für das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen begründeten Zuständigkeiten für die Angelegenheiten in Umweltfragen stehen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zu. ²Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des Staatsministers.

(2) ¹Soweit Behörden und Einrichtungen schwerpunktmäßig für Angelegenheiten des Abs. 1 Satz 1 zuständig sind und dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen nachgeordnet waren, sind sie dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in gleicher Weise nachgeordnet. ²Ermächtigungen der Staatsregierung und des Staatsministeriums zur Einrichtung der Behörden im Einzelnen bleiben unberührt.“

2. Die bisherigen Abschnitte I., II. und III. werden Abschnitte II., III. und IV.
3. Die bisherigen Art. 1, 1a und 2 bis 5 werden Art. 3, 3a und 4 bis 7.
4. In Art. 3a Satz 3 (neu), Art. 5 Abs. 2 (neu) und Art. 6 Abs. 2 (neu) werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 werden die Worte „Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
2. In Art. 12 Abs. 2, 3, 7 und 11 werden jeweils die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

§ 3

Änderungen von Rechtsverordnungen

1. § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Nationalpark

Bayerischer Wald in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1997 (GVBl S. 513, BayRS 791-4-2-U), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Nationalparkverwaltung mit Hauptsitz in Grafenau untersteht dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als unmittelbar nachgeordnete Sonderbehörde. ²Sie ist untere Forstbehörde und nimmt die Verwaltungsbefugnisse der unteren Jagdbehörde im Nationalpark wahr.“

2. § 14 der Verordnung über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (GVBl S. 63, BayRS 791-4-1-U), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 335), wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Nationalparkverwaltung mit Hauptsitz in Berchtesgaden untersteht dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als unmittelbar nachgeordnete Sonderbehörde. ²Sie ist untere Forstbehörde und nimmt die Verwaltungsbefugnisse der unteren Jagdbehörde im Nationalpark wahr.“

- b) Abs. 2 Nr. 7 wird aufgehoben.

3. Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Forstorganisationsverordnung – ForstOrgV) vom 12. September 2002 (GVBl S. 527, BayRS 7900-1-L), geändert durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVBl S. 746), wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nrn. 5 bis 10 werden Nrn. 3 bis 8.

- b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

- c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 werden die Worte „und die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald unterstehen“ durch das Wort „untersteht“ ersetzt.

bb) Abs. 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 2 bis 6.

d) In Anlage 2 werden bei den Forstämtern Bodenmais, Freyung und Regen in der dritten Spalte jeweils die Worte „und sonstiger Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald“ sowie „(ohne Staatsforstbesitz der Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald)“ gestrichen.

- e) Anlage 5 wird aufgehoben.

§ 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 3 beruhenden Teile der Verordnungen über den Nationalpark Bayerischer Wald, über den Alpen- und den Nationalpark Berchtesgaden und über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsnormen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 14. Oktober 2003 in Kraft.

München, den 23. Februar 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

601-2-F

Vierte Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung

Vom 9. Februar 2004

Auf Grund von § 2 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl I S. 660) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 26. November 1985 (GVBl S. 761, BayRS 601-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 3 der Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZustV) vom 12. November 1999 (GVBl S. 479, BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2001 (GVBl S. 669), wird wie folgt geändert:

1. Bei Nr. 28 wird

- a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. k eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„k) Umsatzsteuerprüfung in länder- und grenzüberschreitenden Fällen auf Ersuchen der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundesamt für Finanzen	alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks München“;

- b) die bisherigen Buchst. k bis m werden Buchstaben l bis n.

2. Bei Nr. 29 erhält Spalte 3 Buchst. f folgende Fassung:

- „f) Steuerfahndung in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit, illegalen Beschäftigung, organisierten Kriminalität und der Geldwäsche“.

3. Bei Nr. 30 wird in Spalte 3 und 4 Buchst. e aufgehoben; der bisherige Buchst. f wird Buchst. e.

4. Bei Nr. 32 wird in Spalte 3 und 4 folgender Buchst. b angefügt:

Spalte 3	Spalte 4
<p>„b) Aufgaben des Servicezentrums der Münchner Finanzämter im Rahmen des Publikumsverkehrs, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung von Auskünften nach § 89 AO, - fristwahrende Entgegennahme von Schriftstücken, - Bearbeitung von Lohnsteuerermäßigungsanträgen und Eintragung von Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte, - Gewährung von Fristverlängerungen, - Erteilung von Nichtveranlagungsbescheinigungen, - Ausstellung der Bescheinigungen nach § 39c Abs. 3 und 4 EStG und § 39d EStG 	<p>München für Körperschaften, München I, München II, München III, München V, Zentralfinanzamt München“.</p>

5. Bei Nr. 124 wird

a) in Spalte 3 und 4 folgender neuer Buchst. h eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
<p>„h) Umsatzsteuerprüfung in länder- und grenzüberschreitenden Fällen auf Ersuchen der Zentralen Koordinierungsstelle beim Bundesamt für Finanzen</p>	<p>alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks Nürnberg“;</p>

b) die bisherigen Buchst. h bis j werden Buchst. i bis k;

c) Buchst. k erhält in Spalte 3 folgende Fassung:

„k) Steuerfahndung in Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit, illegalen Beschäftigung, organisierten Kriminalität und der Geldwäsche“.

6. Bei Nr. 125 wird in Spalte 3 und 4 Buchst. e aufgehoben; die bisherigen Buchst. f bis i werden Buchst. e bis h.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

München, den 9. Februar 2004

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

2038-3-2-3-I

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPol)

Vom 10. Februar 2004

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss und mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Art und Dauer des Studiums

Zweiter Teil

Studium

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 4 Zuständigkeiten, Studienplan
- § 5 Pflichten der Studierenden, Urlaub

Abschnitt II

Fachstudium

- § 6 Inhalte des Fachstudiums
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Qualifikationen im Fachstudium

Abschnitt III

Berufspraktisches Studium

- § 9 Inhalte des berufspraktischen Studiums
- § 10 Ausbildungsleiter
- § 11 Qualifikationen im berufspraktischen Studium

Dritter Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 14 Prüfungsamt
- § 15 Prüfungskommissionen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II

Zwischenprüfung

- § 17 Inhalt, Ablauf, Verfahren und Wiederholung der Zwischenprüfung

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

- § 18 Allgemeines, Zulassung
- § 19 Schriftliche Prüfung
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 22 Gesamtprüfungsergebnis
- § 23 Nichtbestehen der Anstellungsprüfung
- § 24 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholung der Prüfung

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsfristen

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, sind die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV), der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) ¹Die Bestimmungen über das Studium gelten sinngemäß für die Einführung der zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassenen Beamten in die Aufgaben dieser Laufbahn, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. ²Die Laufbahnbewerber und die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden grundsätzlich gemeinsam ausgebildet und geprüft.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Das Studium vermittelt den Studierenden die zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderliche Handlungskompetenz. ²Es folgt dem Sicherheitsauftrag und dem Selbstverständnis einer bürgernahen und verantwortungsvollen Polizei im demokratischen Rechtsstaat. ³Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse werden praxisbezogene Fachkenntnisse vermittelt sowie die persönlichen und sozialen Schlüsselqualifikationen weiterentwickelt. ⁴Die Studierenden sollen neue Aufgaben durch sichere Methodenanwendung und durch selbständig und in der Fortbildung erweiterte Kompetenzen bewältigen können.

§ 3

Art und Dauer des Studiums

(1) ¹Das Studium dauert 36 Monate. ²Es umfasst ein Fachstudium und ein berufspraktisches Studium mit begleitenden, praxisbezogenen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Das Fachstudium findet an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei – (nachfolgend „Fachhochschule“) statt. ²Das berufspraktische Studium wird auch bei geeigneten Polizeidienststellen (Ausbildungsdienststellen) durchgeführt.

(3) Das Studium ist in folgende Abschnitte gegliedert:

1. Praktikum I	sechs Monate,
2. Praktikum II	sechs Monate,
3. Grundstudium	sechs Monate,
4. Hauptpraktikum	sechs Monate,
5. Hauptstudium I	sechs Monate,
6. Hauptstudium II	sechs Monate.

(4) ¹Wird ein Abschnitt des Studiums gemäß Abs. 3 durch Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen um mehr als zwei Monate unterbrochen, so kann das Staatsministerium des Innern (nachfolgend „Staatsministerium“) auf Vorschlag der Fachhochschule den Vorbereitungsdienst verlängern, wenn sich die Studierenden die versäumten Kenntnisse und Fer-

tigkeiten in der noch verbleibenden Zeit nicht mehr aneignen können. ²Werden die Qualifikationen (§§ 8 und 11) der einzelnen Abschnitte gemäß Abs. 3 nicht erreicht, prüft das Staatsministerium auf Vorschlag der Fachhochschule, ob der Vorbereitungsdienst zu verlängern oder das Beamtenverhältnis zu widerrufen ist. ³Der Vorbereitungsdienst soll insgesamt um nicht mehr als 18 Monate verlängert werden.

Zweiter Teil

Studium

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 4

Zuständigkeiten, Studienplan

(1) Für das Studium ist die Fachhochschule verantwortlich.

(2) Die Präsidien der bayerischen Polizei bestimmen für ihren Bereich die Ausbildungsdienststellen (§ 3 Abs. 2).

(3) ¹Die Inhalte des Studiums werden in einem Studienplan geregelt. ²Er bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.

§ 5

Pflichten der Studierenden, Urlaub

(1) ¹Die Studierenden sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Studium verpflichtet. ²Sie haben insbesondere an den Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für die Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen, soweit sie von den Ausbildungsbehörden nicht gestellt werden.

(2) Der Erholungsurlaub für das Studium wird von der Fachhochschule festgelegt.

Abschnitt II

Fachstudium

§ 6

Inhalte des Fachstudiums

(1) ¹Das Fachstudium umfasst nach Maßgabe des Studienplans (§ 4) folgende Fächergruppen und Studienfächer als Pflichtfächer:

1. Fächergruppe Rechtswissenschaften
 - 1.1 Eingriffsrecht
 - 1.2 Staats- und Verfassungsrecht
 - 1.3 Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

- 1.4 Zivilrecht
- 1.5 Verkehrsrecht
- 1.6 Nebenstrafrecht
- 1.7 Allgemeines Verwaltungsrecht
- 1.8 Recht des öffentlichen Dienstes
- 1.9 Verfahrensrecht
- 1.10 Haushaltsrecht
- 2. Fächergruppe Polizeiliches Management
 - 2.1 Kriminalistik
 - 2.2 Kriminaltechnik
 - 2.3 Kriminologie
 - 2.4 Einsatzlehre
 - 2.5 Verkehrslehre
 - 2.6 Polizeiliches Einsatzverhalten
 - 2.7 Führungslehre
 - 2.8 Soziologie
 - 2.9 Psychologie
 - 2.10 Politologie
 - 2.11 Kommunikation und Konfliktbewältigung
 - 2.12 Berufsethik
 - 2.13 Polizeiliches Informations- und Kommunikationswesen.

²Im Studienplan können weitere Studienfächer festgelegt werden. ³Zusätzlich können Wahlfächer angeboten werden.

(2) ¹Aus den Studienfächern werden im Hauptstudium II Studienschwerpunkte gebildet. ²Die Studienschwerpunkte orientieren sich an den schutz- und kriminalpolizeilichen Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes. ³Umfang und Inhalte der Studienschwerpunkte werden im Studienplan festgelegt. ⁴Die Ernennungsbehörden legen den jeweiligen Studienschwerpunkt unter Einbindung der Fachhochschule im Benehmen mit den Studierenden fest. ⁵Eine zukünftige Verwendung ist davon nicht abzuleiten.

§ 7

Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen des Fachstudiums haben einen Umfang von mindestens 2 000 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

§ 8

Qualifikationen im Fachstudium

(1) ¹Die Studierenden haben im Grundstudium sechs Leistungsnachweise zu fertigen und an den im Studienplan festgelegten Pflichtseminaren teilzunehmen. ²Drei Leistungsnachweise stammen aus der Fächergruppe Rechtswissenschaften, drei Leistungs-

nachweise aus der Fächergruppe Polizeiliches Management. ³Dauer und Art der Leistungsnachweise werden im Studienplan geregelt. ⁴Das Gesamtergebnis der Leistungsnachweise wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl. ⁵Die Studierenden müssen mindestens die Durchschnittspunktzahl von 5 Punkten erreichen und dürfen in drei Arbeiten nicht weniger als jeweils 5 Punkte oder in einer Arbeit nicht weniger als 2 Punkte erhalten.

(2) ¹Vor der Zwischenprüfung ist ein Leistungsnachweis in einer Fremdsprache zu erbringen, die als Pflicht- oder Wahlfach angeboten wird. ²Der Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn mindestens 5 Punkte erreicht werden.

Abschnitt III

Berufspraktisches Studium

§ 9

Inhalte des berufspraktischen Studiums

¹In den Praktika I und II erfolgt die Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten an der Fachhochschule und bei Ausbildungsdienststellen. ²Im Hauptpraktikum sind die Studierenden in die Aufgaben von Dienstgruppenleitern, von Sachbearbeitern des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bei einer Polizeiinspektion oder bei der Kriminalpolizei einzuweisen. ³Während des Hauptpraktikums ist auch die einsatztaktische Ausbildung abzulegen. ⁴Die Inhalte des berufspraktischen Studiums werden im Studienplan festgelegt.

§ 10

Ausbildungsleiter

(1) ¹Die Präsidien der bayerischen Polizei und das bayerische Landeskriminalamt bestellen für ihren Bereich Ausbildungsleiter. ²Sie sollen dem höheren Polizeivollzugsdienst angehören.

(2) ¹Die Ausbildungsleiter lenken und überwachen die Ausbildung der Studierenden. ²Sie haben sich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung entsprechend des Studienplans zu gewährleisten.

§ 11

Qualifikationen im berufspraktischen Studium

(1) ¹Im Praktikum I sind zwei Leistungsnachweise zu fertigen. ²Art und Dauer der Leistungsnachweise werden im Studienplan geregelt. ³Das Gesamtergebnis der Leistungsnachweise wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl. ⁴Die Studierenden müssen mindestens die Durchschnittspunktzahl von 5 Punkten erreichen und dürfen in keinem Leistungsnachweis weniger als 2 Punkte erhalten.

(2) ¹Während des Praktikums II haben die Studierenden die im Studienplan festgelegten Qualifikationen in der fachpraktischen Ausbildung und im Sport

zu erbringen. ²In Einzelfällen können diese Qualifikationen auf Antrag der Studierenden bis zur Zwischenprüfung nachgeholt werden.

(3) ¹Im Hauptpraktikum ist im Rahmen der einsatztaktischen Ausbildung ein Leistungsnachweis zu fertigen. ²Die Qualifikation in der einsatztaktischen Ausbildung gilt als erbracht, wenn mindestens zwei Drittel des vorgesehenen Zeitraums abgelegt und bei dem Leistungsnachweis mindestens 5 Punkte erzielt wurden.

(4) ¹In allen Teilen des berufspraktischen Studiums gemäß § 9 ist über die Studierenden ein Leistungs- und Eignungsbild zu fertigen. ²Der Beauftragte der Fachhochschule für das Praktikum I und die Ausbildungsleiter für das Praktikum II und das Hauptpraktikum erstellen jeweils eine Gesamtbewertung mit den Kriterien „gut geeignet“, „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ³Inhalt und Gestaltung des Leistungs- und Eignungsbildes werden im Studienplan geregelt. ⁴Die Studierenden müssen im Leistungs- und Eignungsbild jeweils die Gesamtbewertung „gut geeignet“ oder „geeignet“ nachweisen.

Dritter Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

§ 12

Durchführung der Prüfungen

Das Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei (nachfolgend „Präsidium“) führt die Prüfungen durch.

§ 13

Bestellung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) ¹Beim Präsidium wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Die Person, die das Sachgebiet Personal, Aus- und Fortbildung der Polizei im Staatsministerium leitet, ist das vorsitzende Mitglied.

(3) ¹Die weiteren Mitglieder sowie jeweils zwei vertretende Personen bestellt das Präsidium auf Vorschlag der Fachhochschule für die Dauer von drei Jahren. ²Sie müssen hauptamtliche Lehrpersonen der Fachhochschule sein, wobei nur ein Mitglied und dessen Vertreter eine hauptamtliche Lehrperson im Sinn des Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern sein darf.

(4) Die Person, die die Fachhochschule leitet, kann an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.

§ 14

Prüfungsamt

¹Beim Präsidium wird ein Prüfungsamt eingerichtet. ²Dem Prüfungsamt werden die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und 8, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 APO übertragen. ³Das Prüfungsamt führt auch die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 15

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. ²Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt und ein Mitglied die Befähigung für den höheren Polizeivollzugsdienst besitzen. ³Ein weiteres Mitglied kann die Befähigung für das Richteramt, den gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienst besitzen. ⁴Ein Mitglied der Prüfungskommission muss hauptamtlich Lehrperson beim Fachbereich Polizei sein. ⁵Ein Mitglied mit der Befähigung für den höheren Dienst führt den Vorsitz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Leistungen der Studierenden werden mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet.

sehr gut	(1) eine besonders hervorragende Leistung	14 bis 15 Punkte,
gut	(2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	11 bis 13 Punkte,
befriedigend	(3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	8 bis 10 Punkte,
ausreichend	(4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 bis 7 Punkte,
mangelhaft	(5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	2 bis 4 Punkte,
ungenügend	(6) eine völlig unbrauchbare Leistung	0 bis 1 Punkt.

(2) ¹Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen die Bewertungen der Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ²Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(3) ¹Gesamtergebnisse sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Den errechneten Gesamtergebnissen entsprechen folgende Noten:

von	13,50 bis 15,00 Punkte	=	sehr gut,
von	11,00 bis 13,49 Punkte	=	gut,
von	8,00 bis 10,99 Punkte	=	befriedigend,
von	5,00 bis 7,99 Punkte	=	ausreichend,
von	2,00 bis 4,99 Punkte	=	mangelhaft,
von	0 bis 1,99 Punkte	=	ungenügend.

Abschnitt II

Zwischenprüfung

§ 17

Inhalt, Ablauf, Verfahren und Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob der Studierende nach Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet ist, das Studium fortzusetzen. ²Sie findet während des Hauptstudiums I statt. ³Zugelassen sind alle Studierenden des jeweiligen Hauptstudiums I.

(2) ¹Die Zwischenprüfung umfasst vier schriftliche Aufgaben von jeweils vier Stunden Dauer. ²Die Aufgaben werden fächerübergreifend gestaltet, zwei mit dem Schwerpunkt aus der Fächergruppe Rechtswissenschaften und zwei mit dem Schwerpunkt aus der Fächergruppe Polizeiliches Management. ³Nachzuholende Aufgaben können auch fächerübergreifend aus anderen Studienfächern stammen als die versäumte Aufgabe.

(3) ¹Das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl. ²Die Zwischenprüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Durchschnittspunktzahl als 5 Punkte oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten weniger als jeweils 5 Punkte erhalten hat oder in einer Prüfungsarbeit weniger als 2 Punkte erhalten hat. ³Das Prüfungsamt stellt den Prüfungsteilnehmern, die die Zwischenprüfung bestanden haben, jeweils ein Zeugnis mit Angabe des Gesamtergebnisses nach Punktzahl und Notenstufe aus.

(4) ¹Prüfungsteilnehmer, die wegen Nichtbestehens die Prüfung wiederholen oder deren Prüfung als nicht abgelegt gilt, nehmen am folgenden Hauptstudium I und an der folgenden Zwischenprüfung teil. ²Eine weitere Wiederholung oder eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht zulässig.

Abschnitt III

Anstellungsprüfung

§ 18

Allgemeines, Zulassung

(1) ¹Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Der Prüfungsstoff ergibt sich aus den Studienfächern (§ 6) und dem Studienplan (§ 4).

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer alle Qualifikationen des Studiums (§§ 8 und 11) erreicht und die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt hat.

§ 19

Schriftliche Prüfung

¹Die schriftliche Prüfung umfasst fünf Aufgaben von jeweils fünf Stunden Dauer. ²Die Aufgaben werden fächerübergreifend gestaltet. ³Mindestens zwei Prüfungsaufgaben stammen jeweils mit Schwerpunkt aus den Fächergruppen Rechtswissenschaften und Polizeiliches Management. ⁴Nachzuholende Aufgaben können auch fächerübergreifend aus anderen Studienfächern stammen als die versäumte Aufgabe. ⁵Das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung wird errechnet aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung an einem Tag statt und besteht aus zwei Teilen. ²Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen.

(2) ¹Der erste Teil der mündlichen Prüfung findet in Form einer Einzelprüfung statt. ²Er umfasst ein etwa zehnminütiges Referat des Prüfungsteilnehmers zu einem Thema aus seinem Studienschwerpunkt (§ 6 Abs. 2) und eine etwa fünfzehnminütige Befragung zu den Inhalten des Referats. ³Das Thema wird dem Prüfungsteilnehmer 30 Minuten vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben.

(3) ¹Der zweite Teil der mündlichen Prüfung findet in Form einer Gruppenprüfung statt. ²Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 25 Minuten vorzusehen. ³Prüfungsgegenstand ist die Fach- und Handlungskompetenz der Prüfungsteilnehmer unter Einbeziehung von Kenntnissen aus allen Studienfächern. ⁴Dabei werden drei bis vier Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft.

§ 21

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Einzelergebnisse für die beiden Prüfungsteile und das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung

werden jeweils errechnet aus der Summe der einzelnen, von den Prüfern vergebenen Punktzahlen, geteilt durch deren Anzahl.

(2) Die Ergebnisse sind dem Prüfungsteilnehmer am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 22

Gesamtprüfungsergebnis

Bei der Bildung des Gesamtprüfungsergebnisses werden berücksichtigt

- | | |
|---|---------------|
| 1. das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung | mit 50 v. H., |
| 2. das Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung | mit 30 v. H., |
| 3. das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung | mit 20 v. H.. |

§ 23

Nichtbestehen der Anstellungsprüfung

Die Anstellungsprüfung hat nicht bestanden, wer

1. ein schlechteres Gesamtprüfungsergebnis als 5 Punkte oder
2. in drei schriftlichen Prüfungsarbeiten weniger als jeweils 5 Punkte oder
3. in einer schriftlichen Prüfungsarbeit weniger als 2 Punkte oder
4. in der mündlichen Prüfung ein schlechteres Gesamtergebnis als 5 Punkte

erreicht hat.

§ 24

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem zu ersehen ist:

1. Gesamtprüfungsergebnis nach Punktzahl und Notenzahl,
2. Platzziffer mit Angabe der Anzahl aller Prüfungsteilnehmer, der Zahl derjenigen, die die Prüfung bestanden haben und der Zahl der Prüfungsteilnehmer mit gleicher Platzziffer,

3. Einzelbewertungen der schriftlichen Prüfung,
4. Einzelbewertungen und Gesamtergebnis der mündlichen Prüfung,
5. Einzelbewertungen und Gesamtergebnis der Zwischenprüfung.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich am ersten Prüfungstermin abzulegen, der nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen stattfindet.

(2) Prüfungsteilnehmer, die wegen Nichtbestehens wiederholen oder deren Prüfung als nicht abgelegt gilt, nehmen an dem der Prüfung folgenden Hauptstudium II auf Antrag teil.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsfristen

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Februar 2004 in Kraft. ²Mit Ablauf des 19. Februar 2004 tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 13. August 1985 (GVBl S. 330, BayRS 2038-3-2-3-I), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), außer Kraft. ³Für Laufbahnbewerber, die vor dem 1. September 2002 das Studium begonnen haben, und für die zum Aufstieg zugelassenen Beamten, die vor dem 1. September 2003 die Einführungszeit begonnen haben, finden die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung.

München, den 10. Februar 2004

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2032-4-11-J

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung über die Zuständigkeit
für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

Vom 11. Februar 2004

Auf Grund des Art. 48 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Auslandsdienstreisen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 4. August 1998 (GVBl S. 615, BayRS 2032-4-11-J) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

München, den 11. Februar 2004

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate Merk, Staatsministerin

2236-10-2-UK

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Telekolleg

Vom 12. Februar 2004

Auf Grund von Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), und Art. 21 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Telekolleg vom 19. November 2002 (GVBl S. 857, ber. 2003 S. 276, BayRS 2236-10-2-UK) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg“.

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), und Art. 21 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Wesen und Aufgaben des Telekollegs, Gebühren“.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kollegtage und die Prüfungen im Rahmen des Telekollegs führt der Freistaat Bayern durch.“

c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Freistaat Bayern erhebt von jedem Teilnehmer am Lehrgang 75 € je Trimester.“

4. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²§ 18 Abs. 1 bleibt unberührt.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Abschlussprüfung hat nicht bestanden, wer in einem Pflichtfach die Zeugnisnote 6 oder in zwei Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 erhalten hat.“

bb) Der bisherige Satz wird Satz 2.

b) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Notenausgleich erhält wer

1. die Zeugnisnote 1 in einem Pflichtfach oder
 2. die Zeugnisnote 2 in zwei Pflichtfächern oder
 3. die Zeugnisnote 3 in drei Fächern der schriftlichen Prüfung
- erzielt hat.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

München, den 12. Februar 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohmeier, Staatsministerin

2210-2-17-WFK

**Verordnung
über organisationsrechtliche Regelungen
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 16. Februar 2004

Auf Grund des Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg kann vorsehen, dass dem Leitungsgremium abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG vier weitere gewählte Mitglieder angehören.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des erstmalig nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung gewählten fünften Mitglieds des Leitungsgremiums endet mit dem Ablauf der Amtszeit der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits gewählten weiteren Mitglieder des Leitungsgremiums.

München, den 16. Februar 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

411-3-W

Verordnung zur Änderung der Börsenverordnung

Vom 16. Februar 2004

Auf Grund von § 10 Abs. 3, § 20 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl I S. 2010), geändert durch Art. 72 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2304), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Börsenrecht vom 8. Oktober 2002 (GVBl S. 525, BayRS 411-1-W) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Die Börsenverordnung vom 3. Mai 2001 (GVBl S. 245, BayRS 411-3-W), geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 986), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Wahl nach Gruppen, Wahlrecht

(1) ¹Die Mitglieder des Börsenrats der Börse München werden gemäß § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 2 des Börsengesetzes aus der Mitte der nachstehenden Wählergruppen wie folgt gewählt:

1. genossenschaftliche Kreditinstitute 1 Vertreter,
2. öffentlich-rechtliche Kreditinstitute 3 Vertreter,
3. private Kreditinstitute
einschließlich der Wertpapierhandelsbanken im Sinn des § 1 Abs. 3d Satz 3 des Kreditwesengesetzes sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen 7 Vertreter,
4. Skontrofführer und sonstige Finanzdienstleistungsinstitute im Sinn des § 1 Abs. 1a des Kreditwesengesetzes 4 Vertreter,
5. Versicherungsunternehmen 2 Vertreter,
6. sonstige Emittenten 5 Vertreter.

²Für die Anleger werden zwei Vertreter von den übrigen Mitgliedern des Börsenrats mit einfacher Mehrheit hinzugewählt.

(2) Es sollen mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als in den Börsenrat zu wählen sind.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 1 Abs. 2“ durch „§ 1 Abs. 1“ ersetzt.

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Errichtung

An der Börse München wird gemäß § 20 des Börsengesetzes ein Sanktionsausschuss errichtet.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 wird „§ 1a Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 wird „§ 7“ durch „§ 16“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird „§ 7 Abs. 9“ durch „§ 20 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Abs. 6 Satz 2 wird „§ 9 Abs. 2“ durch „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.

7. Es wird folgender neuer Dritter Abschnitt (§§ 30 bis 33) eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Anzeigepflicht für das Betreiben eines elektronischen Handelssystems

§ 30

Angaben

Die nach § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 64 Abs. 7 Satz 2 des Börsengesetzes einzureichenden Anzeigen müssen folgende Angaben enthalten:

1. Firma, Rechtsform und Geschäftssitz des Betreibers unter Angabe der Postanschrift sowie Personen und Sitz der Geschäftsleitung unter Angabe der Postanschrift;
2. Betriebsort des elektronischen Handelssystems und Personen der Betriebsleitung unter Angabe der Postanschrift;
3. bei Betreibern mit Geschäftssitz im Ausland zusätzlich

- a) Name und Anschrift eines Zustellungsbevollmächtigten mit Sitz im Inland,
 - b) zuständige Aufsichtsbehörde unter Angabe der Postanschrift;
4. Beschreibung
- a) der Geschäftserlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde,
 - b) des elektronischen Handelssystems (Handelsfunktion, Handelsverfahren, Verfahren der Preisermittlung und Handelszugang für die Marktteilnehmer) und der Handelsobjekte (börsenmäßig handelbare Wirtschaftsgüter und Rechte),
 - c) der Zuständigkeit der Geschäftsleiter, Zweigstellenleiter und Betriebsleiter;
5. Zeitpunkt der Aufnahme des beabsichtigten elektronischen Handels.

§ 31

Unterlagen

Der Anzeige nach § 30 sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geschäftsplan, aus dem die Art und die Voraussetzungen des Handelszugangs für die Marktteilnehmer, das Handelsverfahren und das Verfahren der Preisermittlung, der organisatorische Aufbau und die internen Kontrollverfahren des Systems, die Art der Wirtschaftsgüter und Rechte, die gehandelt werden sollen, und die Zuständigkeiten der Geschäftsleiter, Zweigstellenleiter und Betriebsleiter hervorgehen;
2. Ausfertigung der von der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilten Zulassung zum Geschäftsbetrieb sowie des Beschlusses über die Bestellung

zum Geschäftsleiter und der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung;

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie Muster der Kunden- bzw. Nutzungsverträge und des Werbematerials.

§ 32

Ergänzende Angaben und Unterlagen

Die Börsenaufsichtsbehörde kann von dem Betreiber ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen, soweit dies für die Prüfung erforderlich ist, ob eine börsenähnliche Einrichtung nach § 59 Satz 1 des Börsengesetzes betrieben wird und Vorkehrungen im Sinn von § 59 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 des Börsengesetzes getroffen sind.

§ 33

Änderungsanzeige

Der Betreiber hat der Börsenaufsichtsbehörde Änderungen der nach §§ 30 bis 32 angezeigten oder in den beigefügten Unterlagen dargestellten Verhältnisse gemäß § 58 Abs. 1 Satz 5 des Börsengesetzes unverzüglich anzuzeigen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

München, den 16. Februar 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts
vom 10. Februar 2004
– 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02–**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom
10. Februar 2004 – 2 BvR 834/02 und 2 BvR 1588/02
wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

- a) Das Bayerische Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern (BayStrUBG) vom 24. Dezember 2001 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 978) ist mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
- b) *...(betrifft das Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt über die Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (UnterbringungsG-UBG) vom 6. März 2002 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt Seite 80)....*
- c) Die Gesetze bleiben nach Maßgabe der Gründe bis zum 30. September 2004 anwendbar. Soweit Unterbringungen auf Grund dieser Gesetze vollzogen werden, haben die zuständigen Gerichte unverzüglich zu prüfen, ob die Unterbringungsentscheidungen der Maßgabe der *(nachfolgenden)* Entscheidungsgründe genügen.

München, den 22. Februar 2004

Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Walter Schön, Ministerialdirektor